

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis
8 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insetions-
gebühren werden bit-
lig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

An meine Wähler des 43. sächsischen Wahlbezirks in Plauen und Umkreis.

Geehrte Mitbürger!

Zur Zeit der Wahlen für die deutsche Nationalversammlung veröffentlichte ich auf Veranlassung meiner Gesinnungsgenossen ein ausführliches Glaubensbekenntnis. Auf Grund dieses politischen Bekenntnisses erwählten mich Dresdens Wahlmänner, nachdem ich die zweithöchsten Stimmen als Wahlmann erhalten hatte, mit einer Mehrheit von über zwei Dritttheilen zum Nationalvertreter. Meine Wirksamkeit in der Nationalversammlung ist durch die stenographischen Berichte und meine eigenen, so wie sonst den damaligen Wahlmännern genugsam bekannt geworden. Sie liefert den Beweis, daß ich an dem abgelegten Bekenntnis treu und unter den ungünstigsten Verhältnissen fest hielt. Dennoch hat mich, wie Sie wissen, Dresden in dem letzten Wahlkampfe fallen lassen, indem ich den Gegenkandidaten mit 29 Stimmen (1232 gegen 1203) unterlag.

Dieses Wahlergebnis hat indes auf meine Grundsätze und Ansichten keinen Eindruck zu äußern vermocht, eben so wenig, als die gegen mich eingeleitete Criminaluntersuchung und Amtssuspension, eben so wenig als die nunmehr erfolgte Versetzung in Ruhestand. Denn einerseits sind diese Grundsätze in der Vernunft selbst begründet und das Ergebnis eines seit meiner Universitätszeit betriebenen, daher langjährigen Beobachtens und Studiums der staatlichen Zustände, wozu namentlich mein amtlicher Wirkungskreis fortwährende Gelegenheit darbot, und andernseits liefert die Geschichte unserer jüngsten Vergangenheit wie unserer Gegenwart fast jeden Tag die offenkundigsten Belege dafür, daß jene Grundsätze zur Anerkennung und Geltung kommen müssen, wenn es in Deutschland und somit auch in unserem engeren Vaterlande Sachsen besser werden soll.

Die erste Grundbedingung hierzu ist die Geltung des gesetzlich ausgesprochenen Volkswillens als oberstes Gesetz. Dies ist nur möglich durch Einführung einer sogenannten parlamentarischen Regierung und durch Festhaltung an dem allgemeinen Wahlrecht. Diese Sätze bilden gleichsam die mathematische Formel des neuen Staatsrechts für die Lösung aller politischen und socialen Aufgaben unserer Zeit.

Ihr Vertrauen, geehrte Mitbürger, hat mich ohne mein Zuthun und ohne daß ich ein politisches Glaubensbekenntnis vor Ihnen ablegte, auf den parlamentarischen Kampfplatz wieder berufen. Demnach darf ich voraussetzen, daß dieser Ruf auf Grund meiner bisherigen Wirksamkeit, also in Uebereinstimmung mit den von mir vertretenen Grundsätzen erfolgt ist. Darum habe ich die Wahl dankbar angenommen und bin Ihrem Rufe gefolgt, obgleich die dormaligen Zustände des Vaterlandes weder eine gedeihliche Wirksamkeit der Volksvertretung überhaupt in Aussicht stellen, noch auch dem grundsätztreuen Abgeordneten einen anderen Erfolg seines Wirkens darbieten, als den einzigen, auch in dieser Zeit allgemeiner Calamität die Grundsätze der Vernunft, die Grundsätze der Wahrheit und des Rechts vertreten und vertheidigt zu haben. Denn ich halte es für eine heilige Verpflichtung eines jeden Staatsbürgers, einen solchen an ihn ergangenen Ruf nicht abzulehnen, weil er sich dadurch der Jedem aufgelegten Pflicht entziehen würde, für diejenigen Grundsätze zu wirken, deren Geltung er als die Grundbedingung für die Volkswohlthat betrachtet.

Wäge es mir gelingen, Ihr Vertrauen zu rechtfertigen!
Dresden, den 18. April 1850.

Franz Wigard.

Josephs und von Wagdorfs Minoritäts- Gutachten wegen der provisorischen Er- hebung der Steuern und Abgaben.

Das Gutachten selbst lautet: Obschon die von der Mehrheit des Ausschusses empfohlene Bewilligung sowohl in Zeit und dadurch auch im Gegenstande eine beschränkte ist, so kann doch nicht verkannt werden, daß in einer der Regierung gemachten außerordentlichen provisorischen Bewilligung der Steuern, deren Verwendung durch kein Finanzgesetz geregelt und gebunden ist, ein sehr wichtiges und folgenreiches Vertrauensvotum liegt! — Es entsteht daher die Frage, ob das Ministerium, welches dieses Vertrauensvotum mittelbar verlangt, dasselbe auch wirklich verdient? — Diese Frage muß verneint, entschieden verneint werden, aus Gründen, zu deren Entwicklung die bisherige Wirksamkeit des Ministeriums einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen ist. Zwei Mitglieder desselben, die Staatsmini-

ster v. Beust und Rabenhorst, gehörten zu der Verwaltung, welche nach dem Rücktritte des Märzministeriums unter dem Vorstehe des Staatsministers Held gebildet worden war, welches u. a. die deutschen Grundrechte veröffentlichte und auszuführen verheißt hatte. Als nach Vollendung des deutschen Verfassungswerkes in Frankfurt es sich im Ministerrathe darum handelte, die aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Verfassung entweder anzunehmen oder abzulehnen, theilten sich die Meinungen jenes Ministeriums. Während die Mehrheit desselben sich für Annahme der Reichsverfassung erklärte, gaben die Minister v. Beust und Rabenhorst der Krone, von welcher die dem sächsischen Volke unvergesslichen Worte am 17. November 1848, also viel später als rücksichtlich der deutschen Verfassung der Souveränitätsbeschluß des deutschen Parlaments gefaßt worden war, ausgingen: „Und wie es Mein ernstlicher Wille ist, daß dies (Folgsamkeit gegen die deutsche Zentralgewalt) ferner in gleicher Weise geschehe, so glaube Ich auch erwarten zu können, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung in Sachsen niemals eine Einsprache veranlassen werden, um so weniger als Ich vereint mit dem Volke das hohe Ziel fest im Auge behalte, durch Förderung des deutschen Verfassungswerkes die Einheit, die Freiheit und Stärke des großen Vaterlandes im Innern und nach außen auf dauernde Weise zu begründen. Diese Politik Meiner Regierung wird Sonderbestrebungen, wie und wo sie auch innerhalb Deutschlands sich geltend machen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten,“ den verderblichen Rath, diesen Sonderbestrebungen nicht entgegenzutreten, sondern sie geltend zu machen und die deutsche Verfassung im Vertrauen auf die Hilfsanerbietungen der preussischen Regierung abzulehnen. Die Beschlüsse der Kammern, die angelegentlichsten Bitten der städtischen Korporationen und der Vereine, eine noch nie in der Geschichte Sachsens in gleicher Weise vorhanden gewesene entschiedene Einmüthigkeit des Volkes und aller Partheien in ihm — dessen Willen, wenn er klar erkennbar und verfassungsmäßig ausgesprochen worden, berücksichtigen zu wollen, eine oft wiederholte zum Systeme gewordene Zusage der früheren Regierung war — dies Alles vermochte nichts dagegen; die weise Selbstverleugnung des Königs von Württemberg, der gegen seine persönliche Ueberzeugung den Bitten seines Volkes — und in der Weltordnung wiegt ein Volk unendlich schwerer, als der Eigenwille des Einzelnen, sei es auch des Höchsten — nachgab und seinem Lande dadurch eine blutige Katastrophe, großes Unglück, den Jammer vieler Familien, die schlimmsten, verhaßtesten Lasten ersparte, sollte in Sachsen, im Lande gegenseitigen Vertrauens, keine Nachahmung finden! So kam es denn, daß das aufs höchste gereizte und erbitterte Volk zuletzt seinen Boden des Gesetzes mit Gewalt vertheidigte. Das sächsische Volk konnte und mußte die Geltung der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung als Gesetz und gesetzliche Pflicht verstehen und vertheidigen wollen, in dieser Verfassung seinen Boden des Gesetzes finden; es wäre ein Wunder gewesen, wenn es dies nicht gethan! wenn es diese (in vielen tausend Exemplaren als Reichsgesetz versendete) Verfassung als bündiges Gesetz auch für Sach-

sen nicht anerkannt und die sächsischen Feinde der deutschen Verfassung und der deutschen Einheit nicht auch als Feinde des Gesetzes betrachtet hätte, nachdem ein ganzes Jahr hindurch mit allen Mitteln der Ueberzeugung ihm es eingeprägt worden war, daß die Verfassung, welche die Vertreter Deutschlands in Frankfurt beschließen würden, Gesetz für jeden einzelnen Theil Deutschlands sei, nachdem das Vorparlament auf Antrag v. Soiron's beschloß, daß die Nationalversammlung allein die Verfassung für Deutschland festzustellen habe, und keine Regierung widersprochen, sich dagegen aufgelehnt, im Gegentheil sich dem Vorparlamente in allen seinen, eine unmittelbare Folgsamkeit erheischenden Beschlüssen gern und bereitwillig gefügt hatte! nachdem von Seiten der Regierungen und Behörden kein einziges Wort einer Warnung gegen jene Lehre ausgesprochen, nachdem vielmehr viele deutsche Regierungen sie ausdrücklich als richtig anerkannt, und andere, auch selbst dann noch, nachdem das deutsche Parlament die unmittelbare Giltigkeit seines Verfassungsgesetzes (Souveränitätsprinzip) fast mit Einstimmigkeit ausgesprochen, nicht den kleinsten Versuch offenen, unmittelbaren Widerspruches laut werden ließen, oder — es ist erlaubt, dies zu sagen — gewagt hätten, ja sogar ihr noch fort und fort, unter ihnen namentlich die sächsische Regierung, lebhafteste Sympathie, Anerkennung und Bereitwilligkeit kräftiger Unterstützung angedeihen ließen! Das Wort „Gewalt“ wird hoffentlich keinen Anstoß erregen, wenn es sich um Vertheidigung des Gesetzes handelt, denn wenn nicht für ein Gesetz, für was sonst soll Gewalt eine denkbar gerechte Anwendbarkeit haben? Der verderbliche Rath jener Minister hat dem Glücke, dem inneren Frieden, dem Herzen und — der Geschichte des sächsischen Volkes unheilbare Wunden geschlagen. Was thaten, um den brudermörderischen Kampf, in den die Hauptstadt sechs Tage lang gestürzt wurde, zu hindern, um den voraussichtlichen Folgen ihres Benehmens zu begegnen, um den langsam vor den zuschauenden Augen der Behörden entstehenden Aufstand zu ersticken, die Minister von Beust und Rabenhorst? Sie begaben sich auf — den Königstein, ließen der Bewegung Zeit, Muße, sich zu entwickeln, Wachsthum und endlich Verbreitung über das ganze Land. Der Aufstand wurde besiegt, nicht sowohl durch eigene Kraft und Umsicht der Minister, als vielmehr durch den Beistand der von der preussischen Regierung mit Verletzung des feierlich und betheurungsvoll anerkannten und publizirten Gesetzes über die Zentralgewalt zu Hilfe gerufenen Truppen! Das Ministerium hatte sich inmitten verstärkt durch den Eintritt des D. Zschinsky und des Freiherrn von Friesen. Sein erstes Lebenszeichen war eine Verfassungsverletzung, begangen durch die bekannte Verordnung vom 7. Mai 1849, das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr., durch welche in Widerspruch mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde insbesondere die gesetzgebende Gewalt zum Theile dem Oberbefehlshaber der Truppen übertragen und das Standrecht eingeführt wurde. Gegen die wirklichen und vermeintlichen Theilnehmer an der Maibewegung begann nun eine Reihe Verfolgungen, bei welchen die bestehenden Landesgesetze gänzlich mißachtet wurden. Obgleich nämlich die unterm

2. März 1849 publizirten Grundrechte ausdrücklich bestimmen, daß in Strafsachen der Anklageproceß gilt, und daß Schwurgerichte jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen sollen, die Möglichkeit und die Ausführbarkeit eines solchen Verfahrens für Sachsen mindestens rücksichtlich der politischen Vergehen auch durch das Gesetz vom 18. Nov. 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, bereits gegeben war, so trug der Justizminister D. Zschinsky dennoch kein Bedenken, öffentlich zu erklären, daß er dieses Verfahren auf die Maiangeklagten nicht anzuwenden beabsichtige, eine Erklärung, durch welche sich die sächsischen Gerichte leider bestimmen ließen, das alte verrostete, durch die Gesetzgebung wie durch die Erfahrung verurtheilte, täglich mehr und mehr zu gerechten Mißtrauen auffordernde Inquisitionsverfahren auf die Maiangeklagten anzuwenden. Da es indessen der Regierung mehr darum zu thun war, eine strenge Verfolgung einzelner besonders mißliebiger, als eine gerechte Beurtheilung der Maiangeklagten zu erlangen, so läßt sich nicht verkennen, daß sie zu dem ersten Zwecke das geeignete, wenn auch nicht das gesetzliche Mittel gewählt hat. Der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramtes wurde die Insulte zugesügt, vor Ausführung ihrer auf Entlassung von Gefangenen zielenden Beschlüsse Anzeige an den Militärkommandanten machen zu sollen, und bis heut zu Tage fortgesetzt. Angeklagte wurden ihrem ordentlichen Richter verfassungswidrig entzogen, Einleitungen der Untersuchungen und Verhaftungen von oben trotz der deutschen Grundrechte angeordnet, und selbst Verwaltungsbeamte übten Einfluß aus auf kriminalrechtliche Verfolgung und auf Verhaftung. Neben der gerichtlichen Verfolgung der Verdächtigen und Mißliebigen wurden die Maiereignisse auch zu anderen politischen Zwecken ausgebeutet. Dies gilt besonders von den zahllosen Suspensionen von öffentlichen Aemtern, die hauptsächlich Männer trafen, welche auf früheren Landtagen der Regierung entgegengetreten waren, oder von denen man voraussehen und befürchten konnte, daß sie es thun würden, wenn sie zur Theilnahme an den Verhandlungen der Kammern berufen werden sollten. Nach dem provisorischen Wahlgesetze vom 15. November 1848 sind alle von den öffentlichen Aemtern entsetzte und von der juristischen Praxis removirte Personen, in gleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert, weder stimmberichtig noch wählbar. Diese Bestimmung benutzte die Regierung auf eine Weise, daß die Landtagswahlen verfälscht und die zum 30. Oct. v. J. einberufene Volksvertretung verstümmelt wurde. Nicht allein eine Anzahl von Staatsdienern und Advokaten wurde aus den geringfügigsten Verdachtsgründen in Untersuchung verwickelt und in Folge der letzteren suspendirt, sondern die Regierung trug sogar kein Bedenken, diese Maßregel auf städtische Beamte auszudehnen. So kam es denn, daß manche Wahlbezirke in die Alternative versetzt wurden, entweder Männer zu wählen, zu welchen sie geringeres Vertrauen hatten, oder solche, welche nach der angeführten Bestimmung des Wahlgesetzes nicht wählbar waren. Das Ausschreiben der Wahlen zum Landtage war dabei von der Regierung so verspätet, daß dieselben zu rechter Zeit nicht beendigt

werden konnten; der Zeitpunkt des Zusammentrittes der Kammern war von der Regierung auf den äußersten letzten Termin gestellt, und so waren die Kammern mehre Wochen versammelt, ohne nur beschlußfähig zu sein. Zeit und Geld wurden auf diese Weise rücksichtslos verschwendet. Die Verantwortlichkeit dieser in der Geschichte der constitutionellen Staaten bis jetzt unerhörten Art, zu verfahren, trifft aber lediglich das gegenwärtige Ministerium. Bevor nun auf dessen Wirksamkeit während des gegenwärtigen Landtages übergegangen wird, mag hier noch einigen andern Maßregeln desselben ein Gedenken zu Theil werden. Durch die Ablehnung der frankfurter Reichsverfassung war die Regierung in eine thatsächliche Abhängigkeit von Preußen gerathen und zu den sogenannten Dreikönigsbündnisse hingedrängt worden. Es beschickte die berliner Konferenz und verhandelte in derselben mit der preussischen, der bairischen und hanoverschen Regierung. Es trat hier der Fall ein, welchen jeder ohne große Sehrgabe voraussehen konnte — die preussische Regierung, nachdem sie am meisten dahin gewirkt, die deutsche Einheit nicht zu Stande kommen zu lassen, nahm den Theil des Löwen in Anspruch. Ihr Bestreben ging dahin, durch die kleineren deutschen Staaten die preussische Macht zu stärken, dagegen sie gegen die Freiheitsforderungen und Bestrebungen der einzelnen Volksstämme, gegen die Erfüllung der Verheißungen des Jahres 1848, gegen die deutsche Volksvertretung in Frankfurt, welche immer noch eine ihnen gefährliche moralische Gewalt in Deutschland besaß, zu asscuriren, nicht aber ein einiges Deutschland herzustellen. Aus einem dynastischen, der preussischen Oberhoheit widerstrebenden Grunde trat Baiern von dem Bündnisse zurück. Die sächsische Regierung fühlte alsbald, daß sie stark genug sei, um für den Augenblick dasjenige, was durch und mit jenem Bündnisse gegen das deutsche Volk erreicht werden sollte, auch ohne Preußen und ohne Opfer an partikularer Selbstständigkeit zu erreichen; sie suchte Preußen dieses Opfer wieder zu entziehen und machte daher Gebrauch von ihrer vorbehaltenen Erklärung vom 26. Mai 1849, welche allerdings etwas ganz anderes enthält, als die Auslassungen der sächsischen Regierung in den vorhergegangenen Protokollen der berliner Konferenz besagen, auf welche das Dreikönigsbündniß gegründet war. Denn nur in der ersteren, nicht aber in den letzteren war es ausdrücklich ausgesprochen, daß die sächsische Regierung die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung sich vorbehalten müsse, wenn es nicht gelingen sollte, das gesammte übrige Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs in den Reichsverband aufzunehmen. Die Geheimhaltung dieses Vorbehaltes gegenüber den mitunterhandelnden deutschen Regierungen außer der Preussischen gehört zu den diplomatischen Künsten, die sich von den gewöhnlichen, bei der Eingehung von Verträgen zu beobachtenden Rücksichten der Redlichkeit entfernen. Die Rechtsgiltigkeit desselben ist von den Theilnehmern des Dreikönigsbündnisses mehrfach aus dem Grunde bestritten worden, weil er im Laufe der Verhandlungen, nicht nach dem Schlusse derselben geltend zu machen gewesen wäre. Es ist daher keineswegs unwahrscheinlich, daß das Verfahren der sächsischen Regierung dem Lande noch unangenehme Verwickelungen

bereiten wird, wie dies z. B. folgende Stelle der von dem General v. Radowik am 26. März d. J. in der ersurter Versammlung gehaltenen Rede andeutet: „Die königl. bairische und württembergische Regierung lehnten den Beitritt zum Bundesstaate (?) ab. Die königl. hanoversche und sächsische Regierung entzogen sich der ferneren Mitwirkung zu dessen Realisirung. Wir erkennen die Berechtigung dieser Handlung seitens der beiden letztgenannten Staaten nicht an, sondern haben dagegen die statutenmäßige Klage erhoben.“ Außerdem dürfte vielleicht ein bedeutender Kostenanspruch der preussischen Regierung für die im Mai geleistete Hilfe der sächsischen Steuerpflichtigen die Wahrheit des bekannten Sprichwortes verdeutschen: *Quidquid delirant reges plectuntur Achiivi*. Durch die Auflösung der vorigen Kammern hatte die Regierung selbst die regelmäßige Steuerbewilligung unmöglich gemacht. Sie half sich nun dadurch, daß sie im Widerspruche mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unterm 25. Mai v. J. die bestehenden Abgaben ferner ausschrieb. Ohne im geringsten darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ereignisse des Jahres 1848 dem Lande tiefe Wunden geschlagen hatten, und daß die darauf folgenden ungünstigen Konjunktoren für Landwirthschaft und Gewerbe dieselben noch verschlimmerten, wurden die Staatsgelder mit vollen Händen verschleudert. Die Vermehrung des Heeres verursachte einen die Kräfte des Landes weit übersteigenden Aufwand und bedrückte Stadt und Land durch Einquartierungen furchtbar. In den meisten Staaten Europas sind die Ausgaben für die stehenden Heere ein immer weiter um sich fressender Krebschaden der Finanzen geworden. Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß größere Staaten durch eine Achtung gebietende Kriegsmacht zuweilen wesentliche Vortheile erlangt haben. Diesen ist unter Verhältnissen eine große Heeresmacht von Vortheil. In kleinen Staaten ist es dagegen fast immer die größte Thorheit, bedeutende Summen für das Heer-

wesen zu verwenden, weil es in der Natur der Sache liegt und durch unzählige Beispiele der Geschichte bestätigt wird, daß die Heere kleiner Staaten nicht zum Nutzen der letzteren, sondern lediglich für die politischen Zwecke der größeren Staaten verwendet zu werden pflegen. Sachsen hat seit einem Jahrhunderte die bittersten Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht. Vom siebenjährigen Kriege an bis zu Beendigung der Eroberungskriege Napoleon's mußten die sächsischen Heere für fremde Interessen, aber nicht für die Interessen des Volkes auf den Schlachtfeldern bluten. Demungeachtet trägt das Ministerium kein Bedenken, neue, unerschwingliche Lasten auf die Schultern der Steuerpflichtigen zu wälzen, um eine Verdoppelung des Heeres zu bewerkstelligen und dieses über alles Bedürfnis des Landes hinaus präsent zu halten. Aus den den Kammern vorgelegten Bewilligungsposten ergibt sich für die dreijährige Finanzperiode vom Jahre 1849—1852 folgende Erhöhung des Militäraufwandes in Friedenszeiten: 1,517,652 Thlr. 13 Ngr. 8 Pf. erforderliche Mehrausgabe für die von der provisorischen Centralgewalt angeordnete Erhöhung der deutschen Streitmacht auf 2 Procent der Bevölkerung, 946,932 Thlr. zu außerordentlichen Anschaffungen für die Armee in Folge der allgemeinen Kontingenterhöhung laut Position 7 des außerordentlichen Budgets, 300,000 Thlr. zu Deckung der durch Truppenstellung erwachsenen außerordentlichen Unkosten laut Position 8 des Budgets, 200,000 Thlr. für Erweiterung der Kasernen in Dresden und Leipzig laut Dekrets vom 5. März 1850. Summa 2,964,584 Thlr. 13 Ngr. 8 Pf. Die jährliche Erhöhung des Militäraufwandes in Friedenszeiten würde sonach für die laufende dreijährige Finanzperiode 988,191 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. betragen. Also beinahe eine Million Thaler jährliche Mehrausgabe für unser kleines durch die Ereignisse und Zeitverhältnisse und vor Allem durch die Politik der jetzigen Minister schwer heimgesuchtes Land. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

In No. 26 der Voigtländischen Vereinsblätter v. Jahre 1850 ist eine von mehreren Landtagsabgeordneten v. Wabdorf und Genossen unterzeichnete Aufforderung zu Beiträgen „zur Unterstützung der Opfer der Maitage“ enthalten mit dem Bemerkten, daß die Expedition der Vereinsblätter zur Annahme diesfalliger Beiträge bereit sei.

Da nun der Redacteur der gedachten Zeitschrift zur Veranstaltung der von ihm hiernach beabsichtigten Sammlung, sowie zur Veröffentlichung der gedachten Aufforderung die hierzu nach §. 104 der allgemeinen Armenordnung erforderliche Genehmigung der Amtshauptmannschaft nicht erlangt hat; so ist auf Anordnung der Königl. Kreisdirection der gedachte Redacteur bedeutet worden, daß er sich der in Rede stehenden Sammlung zu enthalten habe. Diese Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Plauen, den 18. April 1850. Der Rath.

E. W. Gottschald.

Auction.

Am Sonnabende, den 27. d. M., Vormittags

11 Uhr sollen in unserer Scheune vor der obern Brücke, Nr. 759 des Br. K., 1 großer und 1 kleiner Erndtewagen, 1 Ackerpflug, 1 Egge und anderes Schiff und Geschirre gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden, wozu man Erstehungslustige einladet.

Plauen, am 18. April 1850.

Job. Christian Stier's Erben.



Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, erlaube ich mir, ein hiesiges und auswärtiges geehrtes Publikum auf mein, mit dem Neuesten und Geschmackvollsten reichlich assortirtes

Porcellan-, Glas- u. Spiegel-Lager aufmerksam zu machen, und mich zu gefälliger Berücksichtigung bestens zu empfehlen.

Plauen, den 19. April 1850.

Theodor Baldauf.

Reiheschant bei Baumgarten in der Herrengasse